

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
23 (1876)**

15 (13.4.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559976](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559976)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 30. S.

**1876.** Donnerstag, 13. April. **N. 15.**

## Gefundene Sachen.

1 Schlüssel, 1 Buch, 1 Shawl, 1 Broche.

## Bekanntmachungen.

1) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße anzumelden, und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, den 3. April 1876.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt-Gemeinde  
Oldenburg,  
v. Schrenck.

2) Die Voranschläge der Stadt-Casse, Stadtgebiets-Casse, der Gesamtgemeinde, der Cassen der Mittel- und Volksschulen, Real- und Vorschule, Cäcilienchule, der Turncasse, Armen-Casse und der Casse der Gewerbeschule für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1876 bis dahin 1877 werden vom  
7. bis 20. d. Mts.

in dem Geschäftslokale an der Ritterstraße zur Einsicht der Betheiligten öffentlich ausliegen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 April 5.

v. Schrenck.

3) Die Lieferung der Bekleidungsstoffe für die hiesigen Armen (Stauts, graues Tuch, Coating, Futterleinen, Druckfärbung, Halbleinen, Westen- und Schürzenzeug, Tücher und wollene Strümpfe) soll verdungen werden. Proben der zu liefernden Gegenstände nebst den Lieferungsbedingungen sind in der Registratur des Magistrats ausgelegt.

Anerbietungen sind bis zum 24. April d. J. schriftlich und versiegelt in der Magistrats-Registratur abzugeben.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1876 April 4.

v. Schrenck.

4) Der Entwurf eines Statuts betr. den Handel mit Torf in der Stadt Oldenburg, liegt mit den darauf bezüglichen Beschlüssen des Stadtraths, bezw. Gesamtsstadtraths vom 4. d. M. vom incl. 15. d. Mts. bis incl. 28. d. Mts. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht und Einbringung etwaiger Erklärungen aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 10. April 1876.

v. Schrenck.

### Der Heiligengeistthurm.

Im Jahre 1807 ist zwischen dem damaligen Consistorium Namens der St. Lamberti-Kirche und dem Magistrate ein Vertrag vereinbart, wodurch der St. Lamberti-Kirche der Heiligengeistthurm überlassen wurde, um in demselben die Glocken aus dem abgebrochenen Glockenthurm aufhängen und dort künftig läuten zu lassen. Der Vertrag enthält in seinen einzelnen Bestimmungen für beide contrahirende Theile verschiedene Verpflichtungen und Berechtigungen, und ein einseitiger Rücktritt ist daher nicht zulässig. Der Kirchenrath hat denn auch, nachdem er vor Kurzem die Glocken aus dem Heiligengeistthurm hatte entfernen lassen, auf eine desfällige Anfrage des Magistrats erwiedert, daß es nicht seine Absicht sei, einseitig von dem Vertrage zurückzutreten, daß er aber, nachdem die Kirchengemeinde aufgehört habe, des Lappan zu bedürfen, wegen Auflösung des Contracts mit dem Magistrate in Verhandlung zu treten wünsche. Der Magistrate hatte hierzu bereits vorher seine Bereitwilligkeit erklärt und werden daher die durch den Vertrag berührten Verhältnisse wahrscheinlich in nächster Zeit anderweitig geregelt werden.

Den Wortlaut des Vertrags theilen wir in Folgenden mit:

P. M.

Heute, nach unten geſetztem dato, iſt zwiſchen dem Herzoglichen Conſiſtorio, Namens der St. Lambertus-Kirche, einer Seits, und dem Magiſtrate, auch Deputirten des Bürgerlichen Collegii der Stadt Oldenburg, anderer Seits, folgender Verein, zu Stande gebracht und abgeſchloſſen.

Leztere überlaſſen dem Herzogl. Conſiſtorio, Namens der St. Lambertus-Kirche, den ſogenannten Heiligen-Geiſt-Thurm, um in ſelbigem die biſher auf dem Markte in dem jetzt abgebrochenen Glocken-Gebäude befindlich geweſenen Glocken, (in ſofern ſolche nemlich annoch brauchbar und dem Gebäude angemessen ſind, oder ferner noch angemessener befunden werden ſollten) aufhängen, und ſolche in eben dem Maaße, wie biſ zur Abbrechung des alten Glocken-Gebäudes üblich geweſen darin künftig läuten zu laſſen.

Da aber Magiſtratus, und das Bürgerliche Collegium ſich die Wohnung unter dem Thurme, ſammt deſſen Anbau, nicht weniger auch das Nebengebäude, welches zur Wohnung für den Rathsdienere beſtimmt iſt, reſerviret, um ſolche beide Parcellen zu ihrem ferneren Nutzen gebrauchen zu können, ſo iſt dabei feſtzuſetzen, daß die biſher unter dem Thurme befindliche, zur Krug-Nahrung eingerichtete Wohnung ſich nicht weiter hinauferſtreckt, als die erſte Treppe und die beiden Stufen nach dem Boden des Nebengebäudes reicht. Magiſtratus und das Bürgerliche Collegium erhält alſo leztere ſowohl, als alle bloß auf die Wohnung Bezug habende Gegenstände, in Bau und Beſſerung, in ſofern ſolche nicht erweißlich durch den Thurm ſelbſt und Mangel an deſſen gehöriger Unterhaltung, oder durch das darin zu exercirende Geläute veranlaſſet werden; jedoch bleiben die Hauptmauern des Thurms ſelbſt und deren Fundamente, davon inſofern ausgeſchloſſen, als ſich die Reparationes auf das eigentliche Mauerwerk, und nicht etwa auf die Kalkweiße und dergl. beziehen, welche ein Attribut der Wohnung verbleibt.

Alles übrige, von der zweiten Treppe an, biſ zur Spitze des Thurmes hinauf, ſammt Uhr und Schlage-Glocke ꝛc. wird dem Herzoglichen Conſiſtorio Namens der St. Lambertus-Kirche vom Magiſtrate und dem Bürgerlichen Collegio ganz unbedingt zu freier Diſpoſition überliefert.

Das Herzogliche Conſiſtorium verpflichtet ſich dagegen, Namens der St. Lambertus-Kirche, den Thurm zu übernehmen, nicht allein gegenwärtig den Thurm auf eigene Koſten in guten Stand zu ſetzen, und das Glocken-Geläute darauf vor-

zurichten; sondern auch den Thurm selbst, nebst allem Zubehör, von den Grund- und Fundament-Mauern an, bis zur Spitze hinauf, ferner in gutem Stande zu erhalten, und alle daran nöthigen Reparationes auszuführen, sie mögen durch die Zeit, durch Verwahrlosung der Reparation, durch das Geläute selbst, durch Blitz, Erdbeben oder kriegerische Begebenheiten, oder sonst veranlaßt werden, jedoch mit Ausschluß der oben benannten, vom Magistrate und dem Bürgerlichen Collegio reservirten Gegenstände, wobei dann selbstredend es ein Reparations-Gegenstand des Herzoglichen Consistorii, Namens der St. Lambertus-Kirche sein würde, wenn durch etwaige vom Thurme herunterfallende Bau-Materialien am Dachwerke des Anbaues oder des Nebengebäudes sollte etwas beschädigt werden.

Das Herzogliche Consistorium übernimmt ferner Namens der St. Lambertus-Kirche, das tägliche Aufziehen und Stellen der Thurmuhre auf eigene Kosten, in obender Maasse, wie selbiges die Bewerksstelligung des nöthigen Geläutes auf die bisher im alten Glocken-Gebäude üblich gewesene Weise verfügt hat.

Beide contrahirende Theile sind dahin übereingekommen, daß das bisherige Läuten der kleinen Schläge-Glocke an Sonn- und Festtagen nicht weniger auch das täglich 3malige Schlagen der Betglocke mit selbiger (welches bisher durch den Bewohner des unteren Thurms geschehen) hinkünftig cessiren könne, da selbstredend der Küster, welcher bis zum Abbruch des alten Glocken-Gebäudes das Geläute und das Schlagen der Betglocke besorgte, auch hinkünftig dasselbe auf dem Heiligengeist-Thurm besorgen muß; mithin ein zweimaliges Betglocken-Schlagen und Läuten nicht Statt finden kann. Ferner ist zwischen beiden Theilen verabredet und festgesetzt, daß von Magistratus und des Bürgerlichen Collegii wegen ein Publicandum in den Oldenburgischen Anzeigen möge inserirt werden, daß alle diejenigen, welche bis zum 31. December 1806 inclusive an dem Heiligengeist-Thurme für Bau-Materialien und Arbeitslohn mögten etwas zu fordern haben, sich binnen einer gewissen zu bestimmenden Zeit, beim Rathhause melden sollten, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen würden präcludirt werden; da nemlich vom 1. Januar 1807 an alle dergleichen Bau- und Reparations-Arbeiten dem Herzoglichen Consistorio Namens der St. Lambertus-Kirche anheim fielen.

Vorstehender Verein ist in duplo ausgefertigt, von beiden

(Fortsetzung in der Beilage.)

contrahirenden Theilen unterschrieben, und die Exemplare gegen einander ausgewechselt; alles getreulich und ohne Gefährde.

So geschehen Oldenburg auf dem Herzoglichen Consistorio, Mittwochs den Neun und zwanzigsten April, des Jahres Eintausend Achthundert und Sieben.

v. Halem. Lenz. Scholz. v. Türk. Hollmann. Kunde.  
 Cordes. Zedelius. B. v. Brockdorff. C. Kruse.  
 Scholz, v. Harten, Westing,  
 Bürgermeister. Bürgermeister. Stadtsyndicus.  
 Hesse, Groskopf, Schröder.  
 Altermann. Altermann.

J. C. Schlemmer,  
 Geschworne.  
 Conrad Schierbaum  
 Stadtschworne.  
 Johann Jacob Grape  
 als Schworne.

### Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat März 1876 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

#### 1. Eheschließungen.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Geschlossene Ehen im Ganzen . . .	7	4
Darunter waren Eheschließungen, in denen		
Mann und Frau noch nicht verheirathet . . .	6	4
Mann Wittwer, Frau ledig . . .	1	—
Mann ledig, Frau Wittve . . .	—	—
Mann und Frau verwittwet . . .	—	—
Mann oder Frau geschieden . . .	—	—
Mann und Frau evangelisch . . .	5	4
Mann und Frau katholisch . . .	—	—
Mann und Frau jüdisch . . .	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch . . .	—	—
Mann katholisch, Frau evangelisch . . .	2	—
Mann christlich, Frau nicht christlich . . .	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich . . .	—	—
Mann und Frau nicht christlich . . .	—	—

#### 2. Geburten.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Anzahl der Geburten überhaupt . . .	53	32
Anzahl der Geborenen überhaupt . . .	54	32

Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	52	32
Mehrlings Geburten	1	—
Geborene derselben	2	—
Knaben	29	17
Mädchen	25	15
Lebend geboren.	Knaben 28	16
	Mädchen 25	15
Todt geboren.	Knaben 1	1
	Mädchen —	—
Ehelich geboren:		
Lebend geboren.	Knaben 26	16
	Mädchen 25	15
Todt geboren.	Knaben 1	1
	Mädchen —	—
Unehelich geboren:		
Lebend geboren.	Knaben 2	—
	Mädchen —	—
Todt geboren.	Knaben —	—
	Mädchen —	—

## 3. Sterbefälle.

	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Gestorbene überhaupt	35	30
Darunter:		
Aufgefundene Leichen	1	2
Männliche Gestorbene	21	22
Weibliche Gestorbene	14	8
	Stadtgemeinde.	Landgemeinde.
Todt geborene.	Knaben 1	1
	Mädchen —	—
Verstorbene Kinder unter 5 Jahre alt	Knaben 9	11
	Mädchen 5	4
Lebige	Männlich 13	13
	Weiblich 9	4
Verheirathete.	Männlich 7	5
	Weiblich 4	3
Verwitwete.	Männlich —	4
	Weiblich 2	1
Geschiedene.	Männlich —	—
	Weiblich —	—

Oldenburg, den 7. April 1876.

Der Standesbeamte.  
Behncke.Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.  
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.Mit № 15 wird das Inhalts-Verzeichniß des  
22. Bandes (Jahrgang 1875) ausgegeben.